



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03590/2015
Hamburg, den 14. November 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
04.11.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

131-012
2408 in der Gemarkung: Billbrook

Neubau einer Halle mit Bürogeschoss zur Veredelung von Trockenfrüchten und Nüssen, sowie Anlagen von 35 Stellplätzen für KFZ und 19 Stellplätze für Fahrräder

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid

Über die geänderte Ausführung:

Erdgeschoss: Die Räume 1.2 (Anlieferung) sowie der Raum 1.4 (Auslieferung) ist eine Schlupftür ins Rolltor eingebaut. Einbau einer Sichtverbindung in sämtlichen Toren.

Obergeschoss: Der Raum 3.14 ehemals Büro wird zum Lager um genutzt.

Verzicht auf die Brandmeldeanlage, da es sich um ein Gebäude der



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Sicherheitskategorie 2 gemäß IndBauRL handelt. Somit entfällt auch die Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 PVO für die Brandmeldeanlage.

Das Treppenhaus A erhält zusätzlich einen mit Rollstühlen befahrbaren Aufzug.

Erhöhung des Gebäudes um 0,65 m bis < 14,00 m (13,99 m).

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 58	Grundriss / EG + ZW; 1:100; Blatt 27 D
0 / 59	Grundriss / OG; 1:100; Blatt 28 D
0 / 60	Schnitt A-A; 1:100; Blatt 29 D
0 / 61	Schnitt B-B; 1:100; Blatt 37
0 / 62	Ansichten Süd-West, Nord-Ost; 1:100; Blatt 30 D
0 / 63	Ansichten Süd-Ost, Nord-West; 1:100; Blatt 31 D
0 / 64	Änderung der brandschutztechnische Stellungnahme
0 / 65	Änderung der brandschutztechnische Stellungnahme

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN

1. Für die Länge der Rettungswege ist die Anordnung einer Alarmierungsanlage notwendig gemäß Ziffer 5.6.5 IndBauRL.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage – ProdSG – Gerätesicherheit Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage ProdSG-Gerätesicherheit

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema: ProdSG-Gerätesicherheit
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
V2 Produkt- und Anlagensicherheit
Billstraße 80

Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06.April 2016 in Verkehr zu bringen

Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.
Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.

Aufzugsanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben.
Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).

Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.

Bei Aufzugsanlagen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.

Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-20 5.2.1.2).

Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen (DIN EN 81-20 5.2.5.7 und 5.2.5.8).
In den Schnittdarstellungen ist ein Aufzugsschacht dargestellt, deren Schachtgrube

für eine normgerechte Ausführung der Fahrkorbschürze und ggf. des unteren Schutzraumes nicht ausreichend bemessen ist. Wenn die erforderlichen Schutzräume konstruktiv nicht hergestellt werden können, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Von denen in Abweichung von den Normen getroffenen Ersatzmaßnahmen ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse nachzuweisen und von einer Benannten Stelle oder einer zugelassene Überwachungsstellen überprüfen und bestätigen zu lassen.

Aufzugschächte von Aufzugsanlagen, die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, müssen angemessen belüftet sein (vergl. DIN EN 81-1/2 5.2.3 bzw. DIN EN 81-20 E.3.2).

Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes nicht erforderlich bzw. diese im Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtbelüftung vorzusehen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung – VAWs - vom 19. Mai 1998).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss